

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A 8 – 30180/2006 - 19

Betreff: Beteiligungscontrolling;
Neufassung Richtlinien für
Aufsichtsratsmandate im Haus Graz

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstellerIn:

.....
Graz, 29.6.2017

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.6.2010 zu den GZen MD 23025/2009-13 und A 8 022283/2010-1, Neuorganisation „Haus Graz“ Steuerungsrichtlinie, wurden die grundlegenden Strukturen und Prinzipien der Steuerung von Beteiligungen der Stadt Graz festgelegt. Darauf aufbauend hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 7.7.2011, GZ.: A 8 – 30180/2006 – 1 die beiliegenden Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz beschlossen.

Nach der damaligen Zielsetzung sollten primär Personen, die bereits eine bezahlte laufende Funktion im Haus Graz ausüben, auch Aufsichtsratsmandate mit fachlicher Nahebeziehung zu ihrer Hauptfunktion ohne gesondertes Entgelt übernehmen. Nur ausnahmsweise aus Know How- oder Kapazitätsgründen sollten externe Personen solche Haus Graz Aufsichtsratsfunktionen übernehmen und dann auch eine gesonderte Vergütung dafür erhalten.

Inzwischen hat sich dieses Prinzip überlebt. Soweit Haus Graz Mitarbeiter bzw. Funktionäre Aufsichtsratsfunktionen kapazitätsmäßig überhaupt schaffen, geschieht dies in aller Regel außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit und ohne gesonderte Überstundenentlohnung. Versierte externe Aufsichtsräte sind andererseits immer weniger bereit, sich zu den geltenden Konditionen zeitintensiv für die Funktion einzusetzen. Für die externen Aufsichtsratsvorsitzenden der größeren Mehrheitsbeteiligungen der Stadt ist ein intensiver Abstimmungsbedarf mit dem/der städtischen EigentümervertreterIn erforderlich, um ein Auseinanderdriften der Gesellschafts- und städtischen Interessen zu vermeiden. Der dadurch erforderliche Zeitaufwand ist beträchtlich und im Schnitt mit einer zusätzlichen monatlichen Sitzung gleichzusetzen, was gemäß den bestehenden Richtlinien nicht fair abgegolten wird. Weiters ist die derzeit geltende – sanktionslose - starre verbindliche Frauenquote von 40% in der Praxis nicht immer einhaltbar. Diese Ungereimtheiten der aktuellen Praxis zur betreffenden Richtlinie sollen nunmehr beseitigt werden.

Die seinerzeit beschlossenen Entgeltsregeln für die externen Aufsichtsräte erscheinen zwar (im Österreichischen Kontext traditionell niedriger Aufsichtsratsentschädigungen) nach wie vor angemessen, dies gilt bei den kleineren Gesellschaften auch für die Vorsitzenden; sie sollen aber künftig einheitlich gelten und damit berücksichtigen, dass diese Aufgaben auch von Haus Graz Mitarbeitern und Funktionären idR außerhalb der und zusätzlich zur normalen Dienstzeit wahrgenommen werden.

Der Aufsichtsratsvorsitz in den drei größten Gesellschaften, der Holding Graz –Kommunale Dienstleistung GmbH, der MCG Graz e.gen. (MCG), und der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (GBG) ist jedoch in der heutigen Konstellation – wenn die Funktion ernsthaft wahrgenommen wird – mit einem erheblichen Maß an Zeitaufwand, Verantwortung und Expertise verbunden, der jenem einer börsennotierten Gesellschaft schon oftmals nahekommen kann. Derartige Funktionen sollen daher auch im Haus Graz eine höhere Vergütung erhalten.

Unterstellt man im Schnitt pro Monat eine zusätzliche Abstimmungssitzung, so sind jährlich 16 Termine anstelle der üblicherweise 4 offiziellen Sitzungen wahrzunehmen. Als fremdübliches Entgelt für diese Funktionen wird daher – sollen indirekte Kompensationserwartungen dauerhaft ausgeschlossen werden – mindestens ein Betrag von monatlich 1.200 Euro (12 mal jährlich, somit Euro 14.400 p.a.) bei der Holding Graz, sowie die Hälfte bei GBG und MCG anzusetzen sein. Laut einer Studie von Hay Group aus 2012 erhalten Aufsichtsratsvorsitzende in Österreich im Schnitt 51.600 Euro im Jahr, der Vorschlag liegt also eher am unteren Ende der Bandbreite.

Hinsichtlich der Frauenquote in Aufsichtsräten soll die derzeitige unbedingte 40% Mindestfestlegung in eine anzustrebende Quote von 50% umformuliert werden, jedoch nicht als formal starre Regel (deren Nichteinhaltung dann doch sanktionslos bleibt), sondern als Zielbestimmung, die nur nach Verfügbarkeit entsprechender Qualifikationen umzusetzen ist. Dies erscheint ehrlicher und gleichzeitig fairer allen Beteiligten gegenüber.

Es wird vorgeschlagen, dass allfällige sich aus dieser Richtlinienanpassung ergebende Änderungsnotwendigkeiten bei den einzelnen Gesellschaftsverträgen im Zuge der nächsten routinemäßigen Generalversammlungen beschlossen werden sollen.

Aus den im vorstehenden Motivenbericht angeführten Gründen wird vorgeschlagen die derzeit geltenden Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschluss vom 7.7.2011, GZ.: A 8 – 30180/2006 - 17 wie folgt abzuändern:

- in Punkt 2 soll nach „soweit möglich“ eingefügt werden: „und von der Qualifikation her verfügbar“, weiters soll der zweite Halbsatz gestrichen werden und ein Punkt statt dem Beistrich nach „herrschen“ gesetzt werden.
- Punkt 3 und 4 soll gestrichen werden
- Punkt 5 soll zu Punkt 3 werden und statt „Nur für diese externen Personen...“ mit „An alle Aufsichtsräte...“ abgeändert werden und anstelle von 600 Euro sollen 1.200 Euro für den/die AR-Vorsitzenden der Holding Graz, sowie 600 Euro für den/die AR-Vorsitzenden der Messe und der GBG, festgelegt werden. Der/die StellvertreterIn erhalten jeweils die Hälfte.
- Punkt 6 soll zu Punkt 4 werden

Die Richtlinien in der vorgeschlagenen Neufassung liegen im Volltext als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl. 45/201, beschließen:

- Die in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz werden genehmigt.
- Mit diesem Beschluss treten die bisher geltenden Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz, genehmigt mit GRB vom 7.7.2011, GZ.: A8 – 30180/2006 – 17 außer Kraft.
- Allfällige sich aus dieser Richtlinienanpassung ergebende Änderungsnotwendigkeiten werden bei den einzelnen Gesellschaftsverträgen im Zuge der nächsten routinemäßigen Generalversammlungen beschlossen.

Beilage:

1. Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz laut GRB vom 7.7.2011
2. Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz NEU mit GRB vom 29.6.2017

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Ulrike Temmer
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz
genehmigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 07.07.2011
GZ A 8 - 30180/2006-17

Für die direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Graz, in denen die Stadt oder ihre Untereinheiten Aufsichtsratsmandate zu besetzen hat und mehrheitlich bestimmen kann, gelten folgende Richtlinien:

1. Die Aufsichtsräte fungieren als **Kontrollorgane** im Gesamtinteresse der betreffenden Gesellschaft sowie der Stadt Graz und unter Beachtung der Steuerungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 24.06.2010, GZen MD-23025/2009-13 und A 8 – 022283/2010-1).
2. Soweit möglich sollte in den Aufsichtsräten eine **Frauen-Männer-Parität** herrschen, jedenfalls sind mindestens 40 % der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.
3. GemeinderätInnen, Stadtregierungsmitglieder, AbteilungsleiterInnen, GeschäftsführerInnen, ControllerInnen, sonstige Bedienstete im Haus Graz, sowie MitarbeiterInnen von Beteiligungen der Stadt Graz haben ihre Zuständigkeiten, für die sie bezahlt werden und die sich sehr oft mit den Aufgaben von AufsichtsrätInnen überlappen. Durch Auslagerungen von Aktivitäten verlagern sich auch Kontrolltätigkeiten in Aufsichtsräte, daher sollten möglichst diese Haus Graz „internen“ Personen allfällige Aufsichtsratsmandate im Rahmen ihrer Zuständigkeit übernehmen. Doppelgleisigkeiten und Mehraufwände müssen dabei so weit wie möglich vermieden werden, und von einer gesonderten Aufsichtsratsvergütung ist bei diesen „internen“ Personen, die diese Aufgaben im Rahmen ihrer ohnehin bereits vergüteten Tätigkeiten vornehmen, abzusehen.
4. Eine sinnvolle Durchmischung mit externen ExpertInnen kann aber durchaus gewünscht sein, und daher soll in jenen Fällen, wo aus Know How- oder Kapazitätsgründen externe Besetzungen erfolgen, auch eine Aufsichtsratsvergütung erfolgen (für jene Personen, die sonst keine bezahlte laufende Funktion im Haus Graz innehaben).
5. Nur für diese externen Personen soll die jeweilige Gesellschaft eine Aufsichtsratsvergütung bezahlen, wobei ein administrativ einfaches, aber faires und angemessenes System zur Anwendung kommen soll. Aufbauend auf den Überlegungen des Stadtrechnungshofes und unter Berücksichtigung aufgrund der Größe und Anzahl der Sitzungen der Gesellschaften gilt folgende Regelung:
 - Sitzungsgeld EUR 200,00 pro Monat für AR-Mitglieder der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden „Holding Graz“ genannt)
 - Sitzungsgeld EUR 100,00 pro Monat für AR-Mitglieder der Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgesellschaft (im Folgenden „MCG“ genannt) und der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (im Folgenden „GBG“ genannt)(d.h. monatliches Sitzungsentgelt für jene Gesellschaften, bei denen auch zwischen den einzelnen Sitzungsterminen regelmäßig ein Arbeitsaufwand in größerem Umfang anfällt),

- sowie **EUR 100,00 pro Sitzung** für alle übrigen AR-Mitglieder der Gesellschaften. Als Sitzung gelten ua auch Arbeitsausschüsse, Spartenausschüsse und Prüfungsausschüsse, die exakte Dauer der Sitzung soll für die Vergütung irrelevant sein.
 - **der/die AR-Vorsitzende** der „Holding Graz“ erhält **EUR 600,00 pro Monat**, der „MCG“ und der „GBG“ gebührt **EUR 300,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.). **Der/die AR-VorsitzstellvertreterIn** sowie der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der/die jeweilige Vorsitzende der Spartenausschüsse der „Holding Graz“ erhalten **EUR 250,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.).
6. Jedem Aufsichtsratsmitglied gebührt der Ersatz von sitzungsbezogenen **Barauslagen** in der Höhe von max. EUR 100,00 pro Sitzung.

Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz
genehmigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 29.6.2017
GZ A 8 - 30180/2006-19

Für die direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Graz, in denen die Stadt oder ihre Untereinheiten Aufsichtsratsmandate zu besetzen hat und mehrheitlich bestimmen kann, gelten folgende Richtlinien:

1. Die Aufsichtsräte fungieren als **Kontrollorgane** im Gesamtinteresse der betreffenden Gesellschaft sowie der Stadt Graz und unter Beachtung der Steuerungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 24.06.2010, GZen MD-23025/2009-13 und A 8 – 022283/2010-1).
2. Soweit möglich und von der Qualifikation her verfügbar sollte in den Aufsichtsräten eine **Frauen-Männer-Parität** herrschen.
3. **An alle Aufsichtsräte** soll die jeweilige Gesellschaft eine **Aufsichtsratsvergütung** bezahlen, wobei ein administrativ einfaches, aber faires und angemessenes System zur Anwendung kommen soll. Aufbauend auf den Überlegungen des Stadtrechnungshofes und unter Berücksichtigung aufgrund der Größe und Anzahl der Sitzungen der Gesellschaften gilt folgende Regelung:
 - **Sitzungsgeld EUR 200,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden „Holding Graz“ genannt)
 - **Sitzungsgeld EUR 100,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgen (im Folgenden „MCG“ genannt) und der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (im Folgenden „GBG“ genannt) (d.h. monatliches Sitzungsentgelt für jene Gesellschaften, bei denen auch zwischen den einzelnen Sitzungsterminen regelmäßig ein Arbeitsaufwand in größerem Umfang anfällt),
 - sowie **EUR 100,00 pro Sitzung** für alle übrigen AR-Mitglieder der Gesellschaften. Als Sitzung gelten ua auch Arbeitsausschüsse, Spartenausschüsse und Prüfungsausschüsse, die exakte Dauer der Sitzung soll für die Vergütung irrelevant sein.
 - **der/die AR-Vorsitzende** der „Holding Graz“ erhält **EUR 1.200,00 pro Monat**, der „MCG“ und der „GBG“ gebührt **EUR 600,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.).

Der/die AR-VorsitzstellvertreterIn erhält jeweils die Hälfte. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der/die jeweilige Vorsitzende der Spartenausschüsse der „Holding Graz“ erhalten **EUR 250,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.).
4. Jedem Aufsichtsratsmitglied gebührt der Ersatz von sitzungsbezogenen **Barauslagen** in der Höhe von max. EUR 100,00 pro Sitzung.

